

*Beilage zum Präz. - Prot. Nr. 737.*

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

**Fonds zur Förderung  
der analytischen Psychologie  
und verwandter Gebiete**  
(Psychologiefonds)

*Schenkungsurkunde.*

Aus Mitteln, die mir von verschiedenen Seiten, hauptsächlich von Herrn Harold F. Mc Cormick, zur Verfügung gestellt worden sind, übereigne ich hiermit der Eidg. Technischen Hochschule in Zürich schenkungsweise ein Vermögen von

200 000 Franken

nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

1.

Die Schenkung soll unter dem Namen « Fonds zur Förderung der analytischen Psychologie und verwandter Gebiete » (Psychologiefonds) unter die bereits vorhandenen Fonds der E. T. H. eingereiht und gemäß den hierfür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen angelegt und verwaltet werden. Im Sinne des Art. 86 ZGB darf der Bundesrat den Zweck des Fonds ändern, wenn die hier festgelegte Zweckbestimmung nicht mehr ausführbar ist.

2.

Die Erträge des Fonds sollen nach Maßgabe folgender Zweckbestimmung verwendet werden:

I. Beitragsleistung an die Errichtung einer Privatdozentur oder an die Erteilung eines Lehrauftrages für Allgemeine Psychologie, sofern dabei folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

— 2 —

Der Charakter der Behandlung dieser Psychologie soll im allgemeinen bestimmt sein durch das Prinzip der Universalität, d. h. es soll keine Spezialtheorie und kein Spezialfach vertreten werden, sondern die Psychologie soll in ihren biologischen, ethnischen, ärztlichen, philosophischen, kulturgeschichtlichen und religiösen Aspekten gelehrt werden.

Der Zweck dieser Bestimmung ist, die Lehre von der menschlichen Seele aus der Beengung des Faches zu befreien und dem durch Fachstudien belasteten Studenten Ueberblicke und Zusammenfassungen zu geben, um ihm eine Orientierung in Lebensgebieten zu ermöglichen, welche sein Fachstudium ihm nicht vermittelt. Die Vorlesungen im Rahmen der allgemeinen Psychologie sollen dem Studierenden die Möglichkeit seelischer Kultur vermitteln.

II. Dotierung von an der E. T. H. einzeln oder serienweise zu veranstaltenden Gastvorlesungen entsprechenden Charakters.

III. Ein Teil der verfügbaren Kapitalzinsen soll in folgender Weise im Sinne meiner wissenschaftlichen Ziele verwendet werden:

- a) für Stipendien an Studierende der E. T. H. und der Universität Zürich sowie an Aerzte und Erzieher, die sich dem Studium der analytischen Psychologie widmen wollen;
- b) für Bücheranschaffungen der E. T. H. aus den unter I. genannten Gebieten;
- c) für allfällige andere im Sinne dieser Zweckbestimmungen notwendig erscheinende Maßnahmen.

3.

Das Schenkungskapital ist unantastbar.

Werden die Kapitalerträge in einem Jahr nicht vollständig verwendet, so wird der Restbetrag in einen Betriebsfonds gelegt, dessen Mittel in spätern Jahren verwendet werden können.

4.

Ueber die Verwendung der Erträge des Fonds im Rahmen der Zweckbestimmung gemäß Ziff. 2 bestimmt ein Kuratorium.

Dieses Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern, wovon drei vom Schweiz. Schulrat und je eines von der Theologischen, der

Philosophischen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich sowie vom Psychologischen Klub Zürich bezeichnet werden. Der Schweiz. Schulrat wählt den Präsidenten des Kuratoriums.

Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist an keine Voraussetzungen hinsichtlich Nationalität, Geschlecht, Wohnsitz usw. gebunden.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Ein während der Amtsdauer ausscheidendes Mitglied wird durch die Stelle, von der es gewählt worden ist, für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

Sollte der Psychologische Klub Zürich sich auflösen, so würde dessen Ernennungsbefugnis auf eine andere, von ihm zu bezeichnende Stelle übergehen, unter Vorbehalt der Zustimmung des Schweiz. Schulrates.

Die Mitglieder des Kuratoriums versehen ihre Aufgabe ehrenamtlich; doch sind ihnen sämtliche Auslagen aus dem Fonds zu ersetzen.

5.

Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Beschlüsse bzw. Anträge zu Ziff. 2 (I, II und IIIa) ist jedoch eine Mehrheit von fünf Stimmen erforderlich. Für Beschlüsse von untergeordneter Bedeutung genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern; auch können solche Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefaßt werden.

Es steht dem Kuratorium frei, gewisse Richtlinien für seine Arbeit oder eine Geschäftsordnung aufzustellen.

\*

**Besondere Bestimmungen.**

Da die ursprünglichen Donatoren des Kapitals die Bestimmung aufstellten, daß aus dem Fonds speziell meine wissenschaftlichen Bemühungen unterstützt werden sollten, bestimme ich folgendes:

Zu 2, III. Die Kapitalzinsen können auch für die Honorierung eines Assistenten für seine Mitwirkung bei meiner persönlichen Lehrtätigkeit an der E. T. H. verwendet werden.

— 4 —

Zu 4 und 5. Zu meinen Lebzeiten bestimme ich selbst mit Zustimmung des Schweiz. Schulrates oder seines Präsidenten über die Verwendung der Erträge des Fonds im Rahmen der Zweckbestimmung von Ziff. 2.

Das Kuratorium tritt nach meinem Ableben oder sobald ich es verfüge, in Funktion.

Ich behalte mir vor, die Bestimmungen dieser Urkunde mit Zustimmung des Schweiz. Schulrates abzuändern. Nach meinem Ableben ist eine Änderung dieser Urkunde — vorbehalten bleibt die in Ziff. 1 erwähnte Bestimmung des Art. 86 ZGB, — nicht mehr zulässig.

Zürich, den 15. September 1934.

sig. Dr. **C. G. Jung.**

---

Entsprechend dem Antrag des Schweiz. Schulrates vom 21. September 1934 hat der Schweiz. Bundesrat die Schenkung unter Genehmigung der Bestimmungen vorstehender Schenkungsurkunde mit Beschluß vom 5. Oktober 1934 angenommen.